

Roberto Rink

Dingen, Tagen und Beraten

STUDIEN UND SCHRIFTEN ZUR GESCHICHTE
DER SÄCHSISCHEN LANDTAGE

Herausgegeben von Uwe Israel und Josef Matzerath
Band 10

Roberto Rink

Dingen, Tagen und Beraten

Politische Partizipation im obersächsisch-meißnischen Raum
bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts



JAN THORBECKE VERLAG



Die vorliegende Dissertationsschrift entstand im Rahmen des Graduiertenkollegs „Geschichte der Sächsischen Landtage“ der Graduiertenakademie der TU Dresden und wurde vom Sächsischen Landtag mit einem Stipendium und mit Sachmitteln gefördert.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildungen: Siegel des Markgrafen Otto von Meißen der Urkunde vom 6. Juni 1185 (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 90). – Urkunde des Markgrafen Otto von Meißen vom 2. August 1185, Landding in Collm (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 91).
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-8469-2

Für Amelie Solvey

Inhalt

Vorwort	11
1. Einleitung	13
Betrachtungsraum	14
1.1. Forschungsstand und Quellenbasis	15
Quellen	18
1.2. Fragestellung, Methodik und Begriffe	18
1.3. Die mittelalterliche Gesellschaft	25
2. Die Landdinge und andere Versammlungsformen des 12. und 13. Jahrhunderts	29
2.1. Kommunikation und Entscheidungsprozesse im Hochmittelalter	29
2.1.1. Allgemein	29
2.1.2. Hofrat und Hofämter – <i>enger Hof</i>	35
2.1.3. <i>Rat und Hilfe</i> – <i>weiter Hof</i>	38
2.1.4. Die frühe Teilhabe der Ritterschaft – Ministerialität	41
2.2. Die Landdinge <i>alter Ordnung</i> oder <i>placita provincialia</i>	42
Historischer Kontext	42
2.2.1. Kontroverse um die Landdinge	43
2.2.2. Teilnehmer, Zeugen und Verhandlungsgegenstände	46
Verhandlungsgegenstände	46
1. Collm	46
2. Schkölen	54
3. Delitzsch	55
4. Mettine	56
5. zwischen Landsberg und Brehna	57
Resümee	57
Der Teilnehmerkreis	57
2.2.3. Verfahren, Ablauf und Versammlungsorte	65
Verfahren und Ablauf	65
Versammlungsorte	70
1. Collm	70
2. Schkölen	74
3. Delitzsch	74
4. Mettine	75
Resümee	75
2.2.4. Rechtliche Kompetenz und räumliche Zuständigkeit	76

2.2.5. Vergleichende Betrachtung mit anderen Regionen	85
Reichsebene	85
Österreich	86
Pleißerland / Lausitz / Brandenburg	86
Thüringen (Mittelhausen)	87
2.2.6. Einordnung – Die Bedeutung der <i>placita provincialia</i>	87
Weiterentwicklung – Das Aufhören der Landdinge?	91
2.3. Kommunikation, Partizipation und Versammlungswesen neben den Landdingen	92
2.3.1. Urkundenzeugen als Indiz für Versammlungen?	92
2.3.2. Charakteristik und Vergleich mit Landdingen	94
2.3.3. Beispiele einflussreicher Akteure und Familien	97
3. Die politische Mitbestimmung der „Landschaft bzw. Stände“ von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jh.	101
3.1. Die beginnende Einbindung in die Herrschaft	101
3.2. Versammlungen: Landdinge <i>neuer Ordnung</i> , Hoftage, Schlichtungen	101
Landdinge <i>neuer Ordnung</i>	101
Schlichtungen	104
Hoftage, Hofgerichte	105
4. Die politische Mitbestimmung der Stände von der Mitte des 14. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts	107
Historischer Kontext	107
4.1. Geld- und Steuerwesen als Ausgangspunkt der ständischen Mitbestimmung	109
4.1.1. Die Herausbildung des Bedewesens und die Erhebung außerordentlicher Steuern	109
4.1.2. Die Bedeverhandlungen (ab 1376): Teilnehmer – Inhalte – Wirksamkeit	113
4.1.3. Ständeversammlung von 1438 als „Landtag“?	115
Resümee	119
4.2. Landesteilungen und Herrschaftweitergabe als Festigung ständischer Teilhabe	120
4.2.1. Landesteilungen und Schlichtungen	120
4.2.2. Bedeutende Akteure bei den Landesteilungen und Schlichtungen	129
Resümee	132
4.2.3. Herrschaftweitergabe – Huldigungen	133
4.3. „Funktionseliten“ in der Verwaltung	135
5. Zusammenfassung und Fazit	141

6. Anhang	145
6.1. Verzeichnisse	145
6.1.1. Abkürzungsverzeichnis	145
6.1.2. Quellenverzeichnis	146
Ungedruckte Quellen	146
Gedruckte Quellen	147
6.1.3. Literaturverzeichnis	148
6.2. Anlagen	157
Personen- und Ortsregister	167

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mich bei der Abfassung dieser Dissertation in den zurückliegenden Jahren unterstützt haben.

Meinen besonderen Dank richte ich dabei an meinen Betreuer und Förderer Herrn Professor Uwe Israel, der mir großes Vertrauen entgegenbrachte, immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte und mir mit seinem fachlichen Rat immer zur Seite stand. Beim Auftreten von Problemen fand er stets Lösungen und unterstützte mich bei der erfolgreichen Vollendung meines Forschungsvorhabens. Meinem Zweitgutachter Herrn Professor Stephan Freund (Magdeburg) gilt ebenfalls großer Dank. Seine fachlichen Hinweise waren mir bei der Ab-
rundung der vorliegenden Studie eine wichtige Stütze.

Weiterer großer Dank gilt Herrn Professor Josef Matzerath, welcher sein Herzblut in das Gelingen des Landtagsprojektes steckte und uns zu Kollegsitzungen und gemeinsamen Landtagstafeln zu sich nach Hause einlud und somit die Mitglieder des Graduiertenkollegs „Geschichte der sächsischen Landtage“ zusammenbrachte und untereinander verband. Er stand mir auch in schwierigen Zeiten stets mit Rat und Tat zur Verfügung und motivierte mich beim Fortgang meiner Dissertation.

Danken möchte ich auch Herrn Dr. Reinhardt Butz, der mir zahlreiche Anregungen gab und eine Exkursion nach Collm mit Mitgliedern des Graduiertenkollegs unternahm. Meinen Kollegen, des von den Professoren Josef Matzerath und Uwe Israel geleiteten Kollegs, namentlich Jan Bergmann-Ahlswede, Dr. Caroline Förster, Dr. Andreas Hoffmann, Dr. Matthias Kopietz, Dr. Silke Marburg, Dr. Janosch Förster und Dr. Edith Schriefl gilt mein Dank. Auch bei den allzeit hilfsbereiten Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen und Archive möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Der Sächsische Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Matthias Rößler, hat die Arbeit unseres Projektes an der Technischen Universität Dresden durch Stipendien maßgeblich unterstützt und um die Publikation der Dissertationen des Graduiertenkollegs in der Reihe „Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage“ Sorge getragen. Weiterhin möchte ich auch den „Freunden und Förderern der TU Dresden“ für die Ausreichung eines Stipendiums herzlich danken.

Mein tiefster Dank gilt meiner Familie, meinen Eltern Bogdan und Gabriela, meiner Schwester Rafaela, meiner Partnerin Juri und meinen Freunden, die mir Zuspruch und Rückhalt in allen Phasen meines Vorhabens gaben und somit zum erfolgreichen Gelingen meiner Doktorarbeit beitrugen.

Dresden, im August 2021

1. Einleitung

„Die Wurzeln des demokratisch verfassten sächsischen Staates [können] bis zu ihren Anfängen im 13. Jahrhundert [zurückverfolgt werden].“

Dies schrieb der damalige Landtagspräsident Erich Iltgen im Geleitwort des Begleitheftes zur Ausstellung „700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen“.¹ Er stützte sich dabei auf eine Reihe von Publikationen, welche Versammlungen des 13. Jahrhunderts *Landtage* nannten, als solche in den Quellen aber an keiner Stelle mit dieser Bezeichnung auftraten. Das Anliegen dieser Arbeit ist die Charakteristik dieser Zusammenkünfte und anderer Arten von politischer Partizipation in den wettinischen Landen vom 12. bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zu betrachten. Warum dieser lange Zeitraum? Zum Ausgang des 12. Jahrhunderts begegnen uns erste Versammlungen, welche in den Quellen meist als *placitum² provinciale* bezeichnet worden sind. Das Ende meines Betrachtungszeitraums markiert das Jahr 1438, welches in der Forschung häufig als ein entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung der späteren sächsischen Landtage bezeichnet wird. Dies ist als ein gewichtiger Grund anzusehen, von diesem Datum an das Versammlungswesen noch einmal gesondert zu betrachten, wie es im Projekt „Geschichte der sächsischen Landtage“ von Matthias Kopietz in seiner Dissertation „Ordnung, Land und Leute. Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1547“³ vorgenommen worden ist.

Mit meiner Forschungsarbeit möchte ich die politische Partizipation in den wettinischen Landen des Mittelalters darstellen. Dabei sollen neben der allgemeinen Entwicklung gesellschaftlicher Konstellationen und verschiedener Versammlungstypen, wie der *Landdinge* des 12. und 13. Jahrhunderts und der *Beverhandlungen* des 14. und 15. Jahrhunderts, auch andere Formen von Mitbestimmung in den Fokus gestellt werden. Die Frage nach den Vorläufern der sächsischen Landtage im Mittelalter stellt dabei nur einen von vielen Aspekten dar, da nicht die krampfhaftige Suche nach Kontinuität um einer abgeschlossenen Entwicklungsgeschichte willen die Zielstellung der hier präsentierten Untersuchung ist. Vielmehr sollen verschiedenste Formen, Arten und Orte von politischer Partizipation in den wettinischen Landen im Untersuchungszeitraum analysiert werden.

Auch soll das Verhältnis zwischen den Landesherren und den übrigen Einwohnern genauere Betrachtung finden und der Frage nachgegangen werden, ob

-
- 1 BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): Begleitheft zur Ausstellung 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen. Ausstellung aus Anlass der Eröffnung der Neubauten des Sächsischen Landtags im Bürgerfoyer des Elbflügels, Dresden 1994.
 - 2 Lateinisch für Gerichtstermin, Verhandlung, Verfügung, Übereinkommen.
 - 3 KOPIETZ, Matthias: Ordnung, Land und Leute. Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1547, Ostfildern 2019.

dieses Verhältnis stärker von *Dualismus* oder *Konsens* geprägt war. Auf diese beiden Forschungsbegriffe werde ich im nächsten Teilkapitel eingehen. Von offensichtlichen Arten der Teilhabe, die sich durch das Versammeln und Austauschen verschiedenster Interessenvertreter zeigte, zu den versteckten, die sich im Wirken und durch die Einflussnahme unterschiedlichster Akteure des betrachteten Herrschaftssystems auftrat. Eine zentrale Rolle spielte dabei das System des Lehnswesens. Dabei war der Landesfürst als Lehensherr seinen Untertanen zu *Schutz und Schirm* verpflichtet und seine Lehensmänner zu *Rat und Hilfe* ihrem Herrn gegenüber gebunden. Diese Lehnsbeziehungen fanden sich in dem den Herrscher beratenden Gremium des Hofrates wieder. Ein weiterer entscheidender Aspekt stellt die Klärung von Begrifflichkeiten, wie *Land, Tag, Landschaft, dualistischer Ständestaat* und weitere dar, welche in der älteren Literatur oft anachronistisch verwendet worden sind.

Betrachtungsraum

Die geografische Abgrenzung der Untersuchung umgreift die wettinischen Besitzungen des mitteldeutschen Raumes. Im Jahre 1089 wurde der Wettiner Heinrich I. von Eilenburg⁴ mit der Mark Meißen belehnt. Dies markiert den Beginn der wettinischen Herrschaft im obersächsischen Raum. Als 1247 der Thüringer Landgraf Heinrich Raspe stirbt, fällt die Landgrafschaft Thüringen an den wettinischen Markgrafen Heinrich den Erlauchten, was im Jahre 1249 durch den Vertrag von Weißenfels⁵ nochmals Bestätigung fand. Zwischen den Jahren 1288 und 1310 ging die wettinische Herrschaft in Thüringen verloren. Im 1382 geschlossenen Vertrag von Chemnitz⁶ ist eine Toteilung⁷ der wettinischen Besitzungen durchgeführt worden, welche vorher von drei Brüdern gemeinsam regiert worden waren. Dabei erhielt Balthasar Thüringen, Wilhelm I. die Markgrafschaft Meißen, Teile des Pleißenlandes, Osterlandes und Vogtlandes und die Söhne Friedrichs III. erhielten dazwischenliegende Länder, die große Teile des Osterlandes und Vogtlandes umfassten. Später kam es zu weiteren Landesteilungen und Konflikten, die auch die Entwicklung der politischen Mitbestimmung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen beeinflussten. Darauf werde ich in dieser Arbeit später eingehen. Die Konzentration der vorliegenden Forschungsarbeit liegt dabei auf dem obersächsisch-meißnischen Raum, aus dem sich ungefähr die heutige geografische Gestalt des Freistaates Sachsen herausbildete. Da aber, besonders im Zeitraum von 1247/49 und 1382 und auch darüber

4 Um 1070–1103. Vgl.: WIEGAND, Peter: 1089 – Heinrich I. Von Eilenburg erwirbt die Markgrafschaft Meißen, in: Eigenwill, Reinhardt (Hg.): Zäsuren sächsischer Geschichte, Beucha 2010, S. 6–27.

5 Vgl. KUNDE, Holger / TEBRUCK, Stefan / WITTMANN, Helge (Hgg.): Der Weißenfeler Vertrag von 1249. Die Landgrafschaft Thüringen am Beginn des Spätmittelalters (Thüringen gestern und heute 8), Erfurt 2000.

6 CDS I/1, 51, hier werden die aufgeteilten drei „Orte“ und die ihnen zufallenden Ämter genau beschrieben.

7 Bei einer „Toteilung“ kommt es zu einer Aufteilung der Landen in eigenständige Herrschaftsgebiete.

hinaus, der thüringische Raum eng mit der wettinischen Herrschaft und damit mit den Entwicklungen des Machtgefüges und ihrer Teilhaber aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im steten Zusammenhang stand, soll dieser Bereich in die Betrachtung kontextbezogen mit einfließen.

1.1. Forschungsstand und Quellenbasis

In den frühen Abhandlungen des 17. und 18. Jahrhunderts⁸ zur sächsischen Verfassung und Geschichte sind die *placita provincialia* in eine Reihe mit den späteren *Landtagen* gestellt und damit auch die Anfänge dieser Institution ins 12./13. Jahrhundert zurückverlagert worden. Im 19. und 20. Jahrhundert entstanden eine Vielzahl verfassungsgeschichtlicher Abhandlungen⁹, welche stark von ihrem juristisch-positivistischen Weltbild ausgingen und die Verfassungen von spätmittelalterlichen „Staatsgebilden“ untersuchten, welche anachronistisch dem Bild der zeitgenössischen Staatsstrukturen entsprachen. Durch die Brille dieser Vorstellungswelten wurden retrospektiv Entwicklungslinien ausgemacht, die in die jeweils herrschende Gesellschaft mündeten. Dadurch wurden zurückliegende Epochen nach ihrem Beitrag zur Entwicklungsgeschichte betrachteter Institutionen bewertet. Auch andere ältere Forschungsarbeiten versuchen die Anfänge landständischer Entwicklungen in die Zeiten des 12. Jahrhunderts zu legen.

Die neuere Forschung¹⁰ hat sich zunehmend davon distanziert und wandte sich auch anderen Forschungsschwerpunkten zu. So forschte sie zu verschiedenen Formen von Herrschaftsausübung, zur Beziehung des Landesherrn zur übrigen Bevölkerung und zur Entwicklung der ständischen Verfassung. Auch betont die jüngere Forschung vor allem den positiven Beitrag der Landstände

8 Vgl. WECK, Anton: Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weiterberuffenen Residentz und Haupt-Vestung Dresden Beschreib und Vorstellung, Auf der Churfürstlichen Herrschafft gnädigstes Belieben in Vier Abtheilungen verfaßet, mit Grund und anderen Abrißen, auch bewehrten Documenten, Nürnberg 1679; SCHREBER, Daniel Gottfried: Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185–1787, Dresden 1793; HAUSMANN, Friedrich Carl: Beiträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen, Teil I–III, Leipzig 1789–1800, Bd. 1, Leipzig 1798.

9 Vgl. UNGER, Friedrich Wilhelm: Geschichte der deutschen Landstände, 2 Bde., Hannover 1844; VON WITZLEBEN, Caesar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Leipzig 1881; LUTHER, Martin: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinischen Landen (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1485, Leipzig, 1895; SPANGENBERG, Hans: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München / Berlin 1912 (Nachdruck 1964).

10 Vgl. MORAW, Peter: Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, München 1992; Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung, München 2003; FEUCHTER, Jörg / HELMRATH, Johannes (Hgg.): Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne, Düsseldorf 2013; FLÜGEL, Axel: Anatomie einer Ritterkurie. Landtagsbesuch und Landtagskarrieren im kursächsischen Landtag (1694–1749), Ostfildern 2017.

zur Staatsbildung. Zur allgemeinen Entwicklung von Landtagen und landständischen Verfassungen gibt es eine Großzahl von Forschungsarbeiten¹¹, auf die ich hier aber nicht näher eingehen möchte. Diese ständegeschichtlichen Entwicklungslinien, Forschungsschwerpunkte und Erkenntnisinteressen werden schon in den Arbeiten Tim Neus¹² genauso wie Barbara Stollberg-Rilingers¹³ spezifischer beleuchtet. Darin werden drei grundlegende Erkenntnisinteressen genannt. Zum ersten das Interesse an den institutionellen Strukturen, welches die Entwicklung der Versammlungen in den Mittelpunkt stellt und das auch im vorliegenden Forschungsprojekt im Zentrum steht. Des Weiteren gibt es den Zweig eines konstitutionellen Interesses, welches sich nach dem Zweiten Weltkrieg etablierte und bis heute prägend ist. Es befasst sich mit dem Einfluss der Stände auf den Aufbau des Staates und einer landständischen Verfassung. Den dritten Aspekt bildet die etatistische Perspektive auf die Staatsbildung mit seiner Bürokratie und dem Finanzwesen fokussierte Betrachtungsweise. Auch diese Forschungsinteressen sollen bei der Behandlung politische Partizipation im wettinischen Herrschaftsbereich des Spätmittelalters nicht außer Betracht gelassen werden. Eine Darstellung der Geschichte von Bindungsformen der Herrscher an adlige Mitwirkung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Forschungsdesiderat!¹⁴

Ein Hauptwerk zur Untersuchung der gut erforschten wettinischen Landstände und ihrer politischen Partizipation stellt Herbert Helbig¹⁵ „Der Wettinische Ständestaat“¹⁶ aus dem Jahre 1955 dar. Bei dieser ständegeschichtlichen Betrachtung arbeitet er, wie in Harald Schieckels zur selben Zeit veröffentlichten Buch „Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Mei-

-
- 11 Vgl. RAUSCH, Heinz (Hg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2 (Wege der Forschung; 169 bzw. 469), Darmstadt 1974; GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957 und ZIEGLER, Walter (Hg.): Der bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung. Kolloquium des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum in München (Bayerischer Landtag, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information, Beiträge zum Parlamentarismus 8), München 1995.
 - 12 NEU, Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655) (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 93) Köln / Weimar / Wien 2013.
 - 13 STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen 64) Berlin 1999.
 - 14 Ebd., S. 140 f.
 - 15 Herbert Helbig (1910–1987) stammt aus der Schule Rudolf Kötzschkes (1867–1949). Vgl. SCHULZ, Knut: Herbert Helbig. Werk und Werdegang, in: 100 Jahre Landesgeschichte (1906–2006), Leipziger Leistungen, Verwicklungen und Wirkungen (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 38), Leipzig 2012, S. 285–316.
 - 16 HELBIG, Herbert: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (Mitteldeutsche Forschungen 4), Münster / Köln 1955.

ßen im 12. und 13. Jahrhundert¹⁷ unter Hilfestellung der prosopografischen Methode und mit Fokus auf die Akteure dieser gesellschaftlichen Formationen. Einen weiteren Schwerpunkt legt er auf die Entwicklung der landständischen Verfassung und die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an Landesangelegenheiten. Er kommt zum Fazit, dass ihr Anteil an der Landesherrschaft nicht überschätzt werden dürfte.

Besonders zur Problematik der Landdinge stellen Walter Schlesingers „Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters“¹⁸ einen wichtigen Beitrag dar. Im Gegensatz zu Helbig, der die Landdinge nicht als Landesversammlungen, auf denen auch politische Belange zum Gespräch kamen betrachtet, sieht Schlesinger in den landesherrlichen Gerichtsversammlungen zugleich Landesversammlungen auf denen Angelegenheiten größerer Bedeutung zur Beratung kamen. Auf diese Problematik wird an späterer Stelle nochmals genauer eingegangen werden. Uwe Schirmers Betrachtungen¹⁹ stärken den Fokus auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft für die Landtagsgeschichte Mitteldeutschlands. Er geht dabei auf landesherrliche *Funktionselemente*²⁰ ein, welche über ihre Finanzkraft Einfluss auf Verwaltung und Politik nehmen konnten. Diese, abermals die prosopografische Herangehensweise ins Zentrum stellende Betrachtung, begegnet uns auch in den Arbeiten von Brigitte Streich über das Amt Altenburg²¹ und Christian Hesses Vergleichsstudie „Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionselemente der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen, und Württemberg 1350–1515“²² aus dem Jahr 2005.

-
- 17 SCHIECKEL, Harald: Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meissen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden (Mitteldeutsche Forschungen 7) Köln / Graz 1956. Diese Arbeit dient neben Helbigs Ausarbeitungen der genaueren Betrachtung edelfreier und ministerialer Geschlechter.
- 18 SCHLESINGER, Walter: Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung (12. und 13. Jahrhundert), in: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 48–132.
- 19 SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionselemente (Quellen und Forschungen zu sächsischen Geschichte 28), Leipzig 2006; Ders.: Grundzüge, Aufgaben und Probleme einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzgeschichte in Sachsen. Vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 67, Dresden 1996 (1997), S. 31–70.
- 20 Vgl. HESSE, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionselemente der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 70), Göttingen 2005; HESSE bezeichnet als „Funktionselemente“ die sich herausbildenden ständischen Führungsformationen der Bürger- und Gelehrtdynastien aus Städten und Universitäten und Kaufmannsgeschlechter, die durch eine „Mitunternehmerschaft“ ihren politischen Einfluss steigern konnten.
- 21 STREICH, Brigitte: Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 7), Weimar 2000.
- 22 HESSE, Funktionselemente.